

## Einlieferungsbedingungen für Online Only Auktionen

### § 1 VERSTEIGERUNGSaufTRAG

1. Der Einlieferer (Auftraggeber) erteilt Karl & Faber Kunstauktionen GmbH – nachstehend auch der „Versteigerer“ bzw. „Karl & Faber“ genannt – den Auftrag, das bzw. die im Versteigerungsauftrag näher benannte(n) und aufgelistete(n) Kunstwerk(e) (nachstehend „Kunstgegenstände“) bei einer Internet-Auktion im Internet, die durch Zeitablauf endet (Online Only Auktion), zur Versteigerung anzubieten. Karl & Faber hat gem. gesetzlicher Verpflichtung das Recht, Einlieferer um die Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses, ähnlichen Personaldokumentes und ggf. weitergehende Informationen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu bitten und davon Kopien für ihre Unterlagen zu erstellen. Der Inhalt des Versteigerungsauftrages bestimmt sich nach den vorliegenden Einlieferungsbedingungen und den Versteigerungsbedingungen. Mit der Unterzeichnung des Versteigerungsauftrages erkennt der Einlieferer die Einlieferungsbedingungen und die Versteigerungsbedingungen an.
2. Die – freiwillige – Versteigerung erfolgt in eigenem Namen des Versteigerers für Rechnung des ungenannt bleibenden Einlieferers (Kommission) auf Basis der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-Portal (Online Shop und sogenannte Online Only Auktionen) von Karl & Faber. Ausschließlich Karl & Faber haftet dem Einlieferer anlässlich der § 7 Nr. 1 bezeichneten Auktion.
3. Wenn der Einlieferer – ohne wichtigen Grund und ohne durch ein Verschulden des Versteigerers veranlasst zu sein – den Versteigerungsauftrag ganz oder teilweise vor der Auktion zurücknimmt (sei es durch Kündigung, durch Widerruf, durch Rücktritt oder ähnliche Erklärung), so steht dem Versteigerer ein Aufwendersatz zu.

### § 2 EINLIEFERUNG UND VERWAHRUNG DER KUNSTGEGENSTÄNDE

1. Der Transport der Kunstgegenstände – zum Versteigerer sowie ggf. der Rückgang zum Einlieferer – erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Einlieferers. Wird der Versand vom Versteigerer organisiert, bestimmt er die Transport- und Versandmittel nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Versandwünsche des Einlieferers werden nur berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig schriftlich geäußert wurden.
2. Karl & Faber verwahrt die eingelieferten Kunstgegenstände bis zum Ablauf des sich aus § 8 ergebenden Zeitpunktes kostenlos. Sie sind bis dahin ab ihrer Einlieferung in München bzw. der Übernahme durch einen Mitarbeiter von Karl & Faber in den allgemeinen Versicherungsschutz von Karl & Faber einbezogen, der die herkömmlichen Risiken (Diebstahl/Vandalismus/Feuer/Wasser/Bruch) umfasst. Dies mit der Maßgabe, dass die eingelieferten Kunstgegenstände in Höhe ihres (ggf. unteren) Schätzpreises mitversichert sind. Die Versicherung umfasst nicht die Rahmung, die Montierung von Bildern sowie jede Art von Bildglas und Passepartouts sowie Veränderungen bzw. Schäden am Kunstobjekt, sofern diese auf klimatische Ursachen (wie z.B. Temperaturschwankungen oder Raumfeuchtigkeit) zurückzuführen sind. Weitergehende Versicherungen hat Karl & Faber nur auf ausdrückliches Verlangen des Einlieferers auf dessen Kosten einzudecken. Reguliert die Versicherung im Schadensfall nicht oder nur teilweise oder besteht kein Versicherungsschutz, haftet Karl & Faber dem Einlieferer nur, soweit der Schaden von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt worden ist.

### § 3 BESCHAFFENHEIT DES KUNSTGEGENSTANDES

1. Der Einlieferer versichert, dass er alleiniger und verfügungsberechtigter Eigentümer der eingelieferten Kunstgegenstände ist. Ist der Einlieferer nicht Eigentümer der dem Versteigerer anvertrauten Kunstgegenstände, versichert er, dass er für den Verkauf die Verfügungsbefugnis des Eigentümers erhalten hat. In allen Fällen versichert er das Nichtbestehen von Rechten Dritter, insbesondere von Sicherungsrechten.
2. Er versichert, dem Versteigerer alle ihm bekannten Umstände in Bezug auf das eingelieferte Kunstwerk offengelegt zu haben, insbesondere zu Urheberschaft, Technik, Signatur und Provenienz. Ihm ist bekannt, dass diese Angaben Grundlage der Katalogbeschreibung oder sonstiger Beschreibungen werden und alle Katalogangaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen haben. Er haftet dem Versteigerer in entsprechender Anwendung des gesetzlichen Kaufrechts

für Sach- und Rechtsmängel des eingelieferten Kunstgegenstandes. Karl & Faber darf, wenn der Käufer unrichtige Katalogangaben i.S.v. § 6 Ziff. 3 der Versteigerungsbedingungen rügt, diese Haftung in Anspruch nehmen und ist bis zwei Jahre nach Ablieferung der Sache nicht verpflichtet, begründeten Rügen Verjährung entgegen zu halten.

3. Der Einlieferer versichert, dass er im Falle einer Ein- und/oder Ausfuhr die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Herkunftslandes und Deutschlands (insbesondere der jeweils geltenden Kulturgutschutzgesetze) beachtet und die eingelieferten Kunstgegenstände somit rechtmäßig eingeführt hat. Ferner versichert er, alle etwaigen Steuern und Zölle geleistet zu haben.
4. Er hat Karl & Faber den Besitz an den eingelieferten Kunstgegenständen spätestens mit Unterzeichnung des Versteigerungsauftrages zu verschaffen.

### § 4 BEARBEITUNG DES KUNSTWERKS UND KATALOG

1. Die zur Versteigerung gelangenden Kunstgegenstände werden im Auktionskatalog, der im Internet veröffentlicht wird, abgebildet und beschrieben. Sie werden hierfür durch Karl & Faber geschätzt; die Schätzpreise werden im Katalog – bei höherwertigen Kunstgegenständen in der Regel unter Festlegung eines unteren und oberen Schätzpreises – in Euro angegeben. Der Mindestverkaufspreis liegt bei (gerundet) 80% der (ggf. unteren) Schätzung, es sei denn, es ist ein höheres Limit vereinbart, das nicht über dem (unteren) Schätzpreis liegen darf.
2. Karl & Faber übernimmt die wissenschaftliche Bearbeitung der Kunstgegenstände, inklusive einer dem Wert des Kunstwerks angemessenen Provenienzforschung. Die notwendigen Recherchen werden entweder im Hause von eigenen Kunstexperten oder aber auch mit Hilfe von Dritten durchgeführt. Karl & Faber ist berechtigt, die Kunstgegenstände wenn nötig auszurahmen. Sofern für ordnungsgemäße Katalogangaben die Einholung von Fremdgutachten notwendig ist, informiert Karl & Faber den Einlieferer vor der Einholung über eventuell anfallende Kosten, die grundsätzlich vom Einlieferer zu tragen sind. Stimmt der Einlieferer der Einholung dieser Gutachten nicht zu, so ist Karl & Faber berechtigt, vom Versteigerungsauftrag zurückzutreten.
3. Karl & Faber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich bei geeigneten Stellen darüber zu informieren, ob die eingelieferten Kunstgegenstände Gegenstand eines Restitutionsbegehrens oder abhandengekommen sind (z.B. bei „Artloss“-Register oder der Datenbank „lost art“).
4. Karl & Faber kann Restaurierungsarbeiten an eingelieferten Kunstgegenständen beauftragen und die Kosten hierfür liquidieren, soweit derartige Maßnahmen nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung im Interesse des Einlieferers liegen und mit ihm vor der Durchführung der Maßnahmen besprochen worden sind. Dies gilt auch dann, wenn Kunstgegenstände danach nicht (mehr) in der Versteigerung ausgerufen werden können. Kleinere Restaurierungs- sowie Reinigungsarbeiten sind auch ohne vorherige Zustimmung des Einlieferers gestattet, sollen aber ebenfalls vor ihrer Durchführung mit dem Einlieferer abgestimmt werden.

### § 5 EINLIEFERERKOMMISSION

1. Kommt es zum Kauf in der Online Only Auktion erhält Karl & Faber eine Kommission pro Objekt wie folgt:  
20 % aus einem Zuschlagspreis bis einschließlich EUR 1.500;  
17 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 1.501 bis einschließlich EUR 5.000;  
13 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 5.001 bis einschließlich EUR 50.000;  
10 % aus einem Zuschlagspreis von EUR 50.001 bis einschließlich EUR 200.000;  
8 % aus einem Zuschlagspreis ab EUR 200.001
2. Soweit im Versteigerungsauftrag keine Regelungen zur Besteuerung getroffen worden sind oder wenn der Einlieferer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist Karl & Faber berechtigt, aber nicht verpflichtet, gemäß der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG abzurechnen. In diesem Fall beträgt die Kommission inklusive der (nicht ausgewiesenen) gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % unter Berücksichtigung der unter § 5 Nr. 1 aufgeführte Staffelung dann 23,8 %, 20,23 %, 15,47 %, 11,0 % und 9,52 %.
3. Mit der Einliefererkommission sind alle Leistungen von Karl & Faber abgegolten, mit Ausnahme der nachfolgend nochmals ausdrücklich genannten Kostenbeteiligungen und Auslagen. Rückgänge sind provisionsfrei, der Einlieferer bleibt jedoch zur Zahlung der Kostenbeteiligungen und Auslagen verpflichtet.

## § 6 KOSTENBETEILIGUNG UND AUSLAGEN

Der Einlieferer ersetzt Karl & Faber die im Folgenden genannten Kostenbeteiligungen und Auslagen, gegebenenfalls zuzüglich ihrer gesetzlichen Umsatzsteuer, die im Falle der Anwendung der Differenzbesteuerung gem. § 25a Umsatzsteuergesetz nicht separat ausgewiesen wird:

1. Katalogabbildungen: Der Einlieferer beteiligt sich an den Online-Katalogabbildungen mit EUR 30 pro Objekt.
2. Versicherung: Die Kostenbeteiligung für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz des Versteigerers ist in der Einliefererkommission inkludiert.
3. Folgerecht: In der Einliefererkommission ist – sofern anfällig – auch die Folgerechtsabgabe nach § 26 UrhG enthalten; der Einlieferer wird dadurch von der eigenen Verpflichtung zur Zahlung nach § 26 UrhG vom Versteigerer freigestellt.
4. Weitere Auslagen: Gegebenenfalls die in § 2 Nr. 1 genannten Kosten für Transport, Gutachten und Restaurierungen, sofern der Einlieferer die Zustimmung zu ihrer Durchführung gegeben hat, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
5. In der Regel werden die vom Einlieferer zu zahlenden Kostenbeteiligungen und Auslagen vom Versteigerungserlös abgezogen. Wurde kein Kunstwerk verkauft, stellt Karl & Faber 5 Wochen nach der Auktion eine Rechnung über alle Kostenbeteiligungen und Auslagen, die sofort zahlbar und fällig wird.

## § 7 VERSTEIGERUNG, FOLGEVERSTEIGERUNG

1. Die Versteigerung erfolgt nur über das Online-Portal. Der Mindestverkaufspreis entspricht dem vereinbarten Limit bzw. – wenn kein Limit vereinbart ist – (gerundet) 80 % des (ggf. unteren) Schätzpreises, vgl. § 4 Nr. 1.
2. Findet sich zum Mindestverkaufspreis nach § 4 Nr. 1 und § 7 Nr. 2 kein Bieter, kann der Versteigerer das Objekt innerhalb von 7 Monaten nach Beendigung der Online Only Auktion zu einem um – gerundet – 20% reduzierten Schätz- sowie Mindestverkaufspreis bei einer weiteren Online Only Auktion zur Versteigerung anbieten. Die Katalogabbildungskosten gemäß § 6 Nr. 1 werden bei einer Folgeversteigerung erneut fällig.
3. Stellt sich beim Käufer im Rahmen der üblichen Prüfung ein Geldwäscheverdacht heraus, ist Karl & Faber zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Ein Recht des Käufers auf Durchführung des Kaufvertrages besteht dann nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche des Einlieferers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit solche Ansprüche auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Karl & Faber (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) beruhen, ihre Ursache in der Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten haben oder Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

## § 8 RÜCKGABE

Nicht veräußerte Gegenstände sind vom Einlieferer innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung beim Versteigerer abzuholen. Danach können sie vom Versteigerer zurückgesandt werden. Dabei erfolgen alle Rücksendungen von Gegenständen auf Kosten und Gefahr des Einlieferers. Kommt der Einlieferer in Annahmeverzug, kann Karl & Faber pro Monat je 1% vom unteren Schätzpreis für die Lagerung berechnen oder die Kunstgegenstände gemäß § 383 BGB verwerten.

## § 9 VERSTEIGERUNGSERLÖS

1. Karl & Faber haftet dem Einlieferer für die Zahlung der vom Käufer nach den Versteigerungsbedingungen geschuldeten Beträge nicht, sofern der Käufer seinerseits nicht bereits den Kaufpreis geleistet hat. Dies gilt nicht, wenn Karl & Faber das zugeschlagene Werk vor Bezahlung an den Käufer ausgehändigt hat.
2. Karl & Faber hat dem Einlieferer binnen 5 bis 6 Wochen nach der Online Only Auktion gemäß der Regelungen in §§ 5 und 6 Abrechnung zu erteilen und den gemäß dieser Abrechnung auszukehrenden Erlös zu bezahlen. Erfolgt die Auskehr aufgrund der Angaben des Einlieferers in ausländischer Währung, geht ein etwaiger Kursverlust seit der Auktion zu seinen Lasten.
3. Karl & Faber informiert den Einlieferer über die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Käufers. Übt der Käufer sein Widerrufsrecht rechtmäßig aus, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt.

## § 10 HAFTUNG DES EINLIEFERERS

1. Der Einlieferer steht Karl & Faber für alle Sach- und Rechtsmängel des eingelieferten Objekts in entsprechender Anwendung der kaufrechtlichen Vorschriften (§§ 434 ff. BGB) ein mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Zuschlag an den Ersteigerer beginnt. Soweit Karl & Faber wegen eines begründeten, vom Käufer rechtzeitig vorgetragenen Sach- oder Rechtsmangels in Anspruch genommen wird, stellt der Einlieferer Karl & Faber von solchen Ansprüchen frei, es sei denn, Karl & Faber fiele Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
2. Karl & Faber haftet nicht für Schäden an der Rahmung oder Montierung von Kunstgegenständen sowie jeder Art von Bildglas und Passepartouts bzw. Schäden am Kunstobjekt selbst, sofern diese auf klimatische Ursachen (wie z.B. Temperaturschwankungen oder Raumfeuchtigkeit) zurückzuführen sind, sofern sie bzw. ihre Mitarbeiter nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

3. Entsprechen die in § 3 Nr. 1 und 2 vom Einlieferer gemachten Angaben über Urheberschaft, Technik, Signatur, Provenienz, Eigentum, Verfügungsbefugnis nicht der Wahrheit, haftet der Einlieferer gegenüber Karl & Faber unabhängig von der vorstehenden Freistellungsverpflichtung für alle Schäden, die Karl & Faber in diesem Zusammenhang entstehen.
4. Ist Karl & Faber verpflichtet, dem Käufer aufgrund eines begründeten Sach- oder Rechtsmangels den von ihm geleisteten Kaufpreis (zuzüglich Aufgeld), den etwaigen anteiligen Folgerechtsbetrag und die gesetzliche Umsatzsteuer im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages zu erstatten, so ist der Einlieferer verpflichtet, Karl & Faber die empfangenen Beträge ebenfalls zu erstatten.
5. Für die oben genannten Ansprüche gegen den Einlieferer gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Ablieferung der Sache.

## § 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versteigerer und dem Einlieferer unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Bestimmungen des Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) finden keine Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam und/ oder undurchführbar sein oder werden – gleich aus welchem Grunde, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg weitestmöglich verwirklicht wird.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind beiderseits im kaufmännischen Verkehr München.
4. Soweit der Versteigerungsauftrag von vorstehenden Bedingungen abweichende Bestimmungen enthält, bleiben diese maßgebend (Vorrang der Individualabrede).
5. Soweit die Versteigerungsbedingungen in mehreren Sprachen vorliegen, ist stets die deutsche Fassung maßgebend.

Stand: Februar 2020